

Befreiungsbewegung deutlich. „So wirken in der internationalen Entwicklung einander gegenläufige Tendenzen. Sie treten zutage im Kampf derjenigen Kräfte, die für die Festigung des Friedens, für die Zügelung des Wettübens, für die Fortsetzung der Entspannung, für die Verteidigung der souveränen Rechte und der Freiheiten der Völker eintreten, sowie derjenigen Kräfte, welche die Entspannung unterminieren, das Wettüben beschleunigen, die Politik der Drohungen, des Boykotts, der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, der Unterdrückung des nationalen und sozialen Befreiungskampfes der Völker betreiben. Bestimmend ist nach wie vor jene positive Grundtendenz, die vor allem dank der Stärke der Sowjetunion und unserer sozialistischen Gemeinschaft, dank ihren unermüdlichen Anstrengungen durchgesetzt werden konnte“<sup>37</sup> erklärte Erich Honecker auf dem X. Parteitag der SED, und er zog daraus die Schlußfolgerung, daß es nichts Wichtigeres gibt als den Kampf um den Frieden.

Die stärkste Kraft der Menschen im Kampf um den Frieden ist die sozialistische Staatengemeinschaft, sind deren Einheit und Geschlossenheit. Die allseitige Stärkung des Sozialismus im eigenen Land und in der sozialistischen Staatengemeinschaft als Ganzes ist deshalb die wichtigste Friedenstat, die jeder Bürger in den sozialistischen Staaten leisten kann. Dazu gehört es, die Landesverteidigung stets auf der erforderlichen Höhe zu halten. Das ist eine der grundlegenden Bedingungen, um auch künftig Erfolge bei der Durchsetzung der Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftssysteme zu erreichen. „Die Politik der friedlichen Koexistenz ist der einzig gangbare Weg, auf dem die Gefahr eines neuen Weltkrieges gebannt und der Frieden dauerhaft gesichert werden kann. Zu ihr gibt es keine annehmbare Alternative.“<sup>38</sup>

Die DDR gewährleistet ihre territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenzen einschließlich ihres Luftraumes und ihrer Territorialgewässer sowie den Schutz und die Nutzung ihres Festlandsockels (Art. 7 Abs. 1 Verfassung) in völliger Übereinstimmung mit den Prinzipien des demokratischen Völkerrechts (vgl. dazu auch

Kap. 3). Diese Prinzipien sind in der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere in Kap. I Art. 2 und in Art. 51 bezüglich des Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, niedergelegt<sup>39</sup> und wurden in der Deklaration anlässlich des 25. Jahrestages der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970<sup>40</sup> sowie in der Schlußakte der europäischen Sicherheitskonferenz<sup>41</sup> interpretiert und bekräftigt.

In Einklang mit diesen völkerrechtlichen Grundlagen wird die Friedenspolitik der DDR in Art. 8 Abs. 2 der Verfassung charakterisiert: „Die Deutsche Demokratische Republik wird niemals einen Eroberungskrieg unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einsetzen“ — weiterhin in Art. 6 Abs. 5, der die militaristische und revanchistische Propaganda in jeder Form, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß zu Verbrechen erklärt.

Der wirksame Schutz der DDR und ihrer Entwicklung war von Anbeginn nicht nur eine Sache der DDR und ihrer Bürger selbst, sondern eine Sache der durch den Warschauer Vertrag vereinten Bruderstaaten.

Die einzelnen Maßnahmen zur staatsrechtlichen Gestaltung der Landesverteidigung entsprechen der jeweiligen inneren und äußeren Lage. Das beweist ein kurzer Überblick über die Entwicklung des Rechts auf dem Gebiet der Landesverteidigung seit 1955.

1954/1955 entstand durch die Ratifizierung der Pariser Verträge, den Beitritt der BRD zum aggressiven NATO-Pakt und die offene verstärkte Remilitarisierung des Bonner Staates eine den Frieden Europas bedrohende Lage, die von der DDR in enger Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten geeignete Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen erforderte. Diese notwendigen Maßnahmen fanden völkerrechtlich ihren Ausdruck in dem Vertrag über

37 X. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees ..., a. a. O., S. 12.

38 a. a. O., S. 13

39 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 1, Berlin 1980, S. 105 f.

40 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 705 f.

41 Vgl. a. a. O., S. 948 f.